

## **Zum Schutz der Tiere: Heckenschnittverbot von März bis September**

Mit dem Heckenschnittverbot sollen gezielt die Wildtiere geschützt werden. Viele Vögel, kleine Säugetiere und Amphibien zieht es im Frühling in den Schutz der Hecken und Gebüsche, wo sie ihren Nachwuchs großziehen.

Das Verbot wird im Bundesnaturschutzgesetz geregelt und gilt laut § 39 in der Zeit vom 1. März bis 30. September. Während dieser Zeit dürfen Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Röhrichte, Schilf oder andere Gehölze **nicht** geschnitten, zurückgesetzt, **beseitigt** oder gerodet werden. Das gilt sowohl für Privatgrundstücke als auch den öffentlichen Raum.

Bei Verstoß kann es zu einem Bußgeld in Höhe von bis zu 100.000 Euro kommen. Erlaubt bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte – bei denen jedoch besondere Vorsicht geboten ist!